

Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Herr Regierungsrat Christoph Neuhaus
Münstergasse 2
3011 Bern

Per Mail an: info.jgk@jgk.be.ch

3. Juli 2012

■ Änderung der Gemeindeverordnung: Einführung von HRM2 / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Gemeindeverordnung aufgrund der Einführung von HRM2 Stellung nehmen zu können und danken auch für die uns gewährte Fristverlängerung zur Einreichung der Stellungnahme.

Die Grünen haben die Änderung des Gemeindegesetzes und damit die Einführung von HRM2 bei den Gemeinden sowohl in der Vernehmlassung im Sommer 2011 als auch anlässlich der Beratung im Grossen Rat im März 2012 unterstützt. Entsprechend stehen die Grünen auch der Detailregelung in der Gemeindeverordnung positiv gegenüber. Einheitliche Standards bei der Rechnungslegung und die damit verbundene Verbesserung der Vergleichbarkeit öffentlicher Rechnungen schaffen Transparenz und stärken das Vertrauen in die öffentlichen Körperschaften. Die Grünen unterstützen daher insbesondere auch das Bestreben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, mit der Gemeindeverordnung möglichst einheitlich anzuwendende Regelungen zu erlassen.

Die Implementierung von HRM2 ist für jede Gemeinde – ganz besonders jedoch für die kleineren – ein aufwändiger Umstellungs- und Lernprozess, der viele Ressourcen absorbieren wird. Wenn der Kanton die Gemeinden nun dazu verpflichtet, auf das neue Rechnungslegungsmodell zu wechseln, erachten wir es als zentral, dass er den Gemeinden bei der Einführung von HRM2 auch alle erforderlichen Hilfestellungen anbietet. Ob die schriftlichen Informationen in Form eines Handbuchs oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, ist dabei unerheblich – zentral ist hingegen, dass die „Arbeitshilfen“ umfassend und tauglich sind. Denn nur eine problemlose Umstellung auf HRM2 wird das angestrebte Vertrauen in die transparentere Form der Rechnungslegung der öffentlichen Hand schaffen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 57

Inwiefern die Aufnahme neuer Grundsätze für die Haushaltsführung im Rahmen der vorliegenden Revision notwendig ist, können wir nicht beurteilen. Bezüglich der neu aufgenommenen Wirkungsorientierung (Abs. 2 lit. h) warnen wir jedoch davor, ein ausuferndes Indikatoren-Regime zu schaffen. Die Erfahrungen mit Wirkungsindikatoren sind zumindest auf kantonaler Ebene mehrheitlich ernüchternd. Viele Indikatoren erfüllen die in sie gesetzten Erwartungen in keiner Art und Weise. Entsprechend ist bei der Etablierung zusätzlicher Wirkungsindikatoren Zurückhaltung geboten.

Art. 59

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere einleitenden Bemerkungen. Der Verzicht auf ein eigentliches Handbuch ist durchaus denkbar. Allerdings haben wir die klare Erwartung, dass sich hinter dem Begriff „Arbeitshilfe“ nicht einfach ein banales Informationsblatt versteckt, sondern den Gemeinden alle erforderlichen Hilfestellungen angeboten werden, insbesondere auch bei der Umstellung auf HRM2.

Art. 79

Die direkte Verbuchung von Investitionen des Finanzvermögens in die Bilanz ist unbestritten. Es sollte unseres Erachtens aber sichergestellt sein, dass solche Verbuchungen zwangsläufig von der Kreditkontrolle erfasst werden. Aufgrund der Informationen im Vortrag ist nicht evident, ob dies automatisch und zwingend geschieht.

Art. 84 und Art. 85

Die Grünen erachten die Regelung, wonach zusätzliche Abschreibungen nur unter der kumulativen Voraussetzung eines Ertragsüberschusses *und* ordentlicher Abschreibungen unterhalb der Nettoinvestitionen möglich sind, als problematisch. Zusätzliche Abschreibungen sollten unseres Erachtens auch möglich sein, wenn die vollständige Selbstfinanzierung der Nettoinvestitionen gesichert ist.

Antrag: Die Grünen beantragen, mit einer geeigneten Anpassung der Art. 84 und 85 sicherzustellen, dass auch bei einer vollständigen Selbstfinanzierung zusätzliche Abschreibungen möglich sind.

Art. 85a

Die Grünen begrüßen die Vorgaben von Art. 85a weiterhin sehr. Es ist zentral, dass die Gemeindeverordnung eine klare Regelung zur Verhinderung kurzfristiger, kosmetischer Verbesserungen des Budgets durch Übertragungen oberhalb des Buchwerts enthält. Zu einer solchen Regelung gehört auch die in Art. 85a Abs. 5 lit. c vorgeschlagene Sperrfrist, während der eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung „Übertragung Verwaltungsvermögen“ ausgeschlossen ist. Allerdings erachten wir die vorgeschlagene Frist von fünf Jahren als allzu kurz.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass die Sperrfrist in Art. 85a Abs. 5 lit. c auf zehn Jahre ausgedehnt wird und erst dann Entnahmen von jährlich 4% vorgesehen sind.

Übergangsbestimmung Ziffer 1

Die Grünen begrüßen die gestaffelte Einführung von HRM2. Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass den Einwohnergemeinden eine minimale Übergangsfrist von z.B. drei Jahren gewährt und nicht einfach ein fixes Umstellungsdatum verordnet worden wäre. Eine etappierte Einführung von HRM2 bei den Einwohnergemeinden würde es erlauben, den Beratungs- und Unterstützungsaufwand durch den Kanton besser zu vertei-

len und damit eine sicherere Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschriften zu gewähren. Eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der Gemeinderechnungen während einer Übergangszeit von maximal drei Jahren erachten wir als tragbar. Zentral ist in diesem Zusammenhang in erster Linie die Rückmeldung von Seiten der Gemeinden. Die Grünen beantragen daher, dass bei der definitiven Festsetzung des Einführungszeitpunkts die Anliegen der Gemeinden gebührend berücksichtigt werden.

Übergangsbestimmung Ziffer 2

Die Grünen begrüßen es, dass die Testgemeinden den Finanzhaushalt während der Testphase ausschliesslich nach den Vorschriften von HRM2 zu führen haben. Eine doppelte Führung des Finanzhaushalts wäre für die Gemeinden nicht zumutbar.

Übergangsbestimmung Ziffer 3

Die Grünen sind mit den Modalitäten zur Neubewertung des Finanzvermögens einverstanden. Ganz ausdrücklich begrüßen die Grünen die Schaffung der Neubewertungsreserve. Eine sofortige Auflösung der Neubewertungsgewinne zu Gunsten des Bilanzüberschusses ist klar abzulehnen. Die Beschränkung der Neubewertungsreserve auf fünf Jahre erscheint uns allerdings als zu kurz. Immerhin handelt es sich hier um Vermögenswerte, welche oft über Jahre entstanden sind und an Wert gewonnen haben. Wieso die Neubewertungsreserve im Regelfall nach zehn Jahren (lineare Abschreibung über fünf Jahre nach einer Frist von fünf Jahren) aufgelöst sein soll, ist nicht einleuchtend. Hingegen begrüßen es die Grünen wiederum, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben sollen, mit Reglement auf die Auflösung der Neubewertungsreserve zu verzichten.

Antrag: Die Grünen beantragen, dass ein Abbau der Neubewertungsreserve zu Gunsten des Bilanzüberschusses erst nach zehn Jahren möglich ist (Anpassung von Ziffer 3.7).

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anträge bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 031 311 87 01).

Freundliche Grüsse



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern



Regula Tschanz
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern